



Vorlage JHA_10/2008
zur öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am 13.10.2008

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

§ 8a SGB VIII - Kinderschutz
hier: Finanzierung der insoweit erfahrenen Fachkraft

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurde zum 01.10.2005 mit § 8a SGB VIII erstmals eine ausdrückliche Regelung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in das SGB VIII aufgenommen. Anlässlich der Arbeitstagung des Sozial- und Jugendhilfeausschusses hat die Verwaltung bereits über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII informiert.

§ 8a SGB VIII verpflichtet das Jugendamt,

- bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für das Wohl von Kindern und Jugendlichen eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch mehrere Fachkräfte vorzunehmen, Kinder oder Jugendliche und deren Eltern mit einzubeziehen und Hilfen anzubieten oder zu vermitteln, um die Gefährdung abzuwenden,
- mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen abzuschließen, durch die sicher gestellt wird, dass die Träger den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen qualitativ ebenso gut gewährleisten, wie es das Jugendamt tut.

Die Vereinbarungen bestehen aus dem eigentlichen Vereinbarungstext, Begriffsbestimmungen und dem jeweiligen internen Kinderschutzverfahren des Trägers.

Mit dem Ludwigsburger Kinderschutzkonzept besteht für die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) bereits ein wirkungsvolles Instrument zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Für die Bereiche der Psychologischen Beratungsstelle, der Beistandschaften/ Vormundschaften und Jugendhilfeplanung/Prävention wurden ebenfalls verwaltungsinterne Verfahren zum Kinderschutz und zur Gefährdungsabschätzung entwickelt.

Mit den Trägern der Erziehungshilfe konnte bereits ein Einvernehmen über den Text und Inhalt der Vereinbarungen zum Kinderschutz hergestellt werden. Erste Vereinbarungen sind bereits mit den Trägern unterzeichnet, die bereits ihre Kinderschutzverfahren entwickelt haben.

Die Kommunen als Träger von Einrichtungen und Diensten, dies sind im wesentlichen Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Schulsozialarbeit und der offenen Jugendarbeit, wurden über die Notwendigkeit des Abschlusses von Vereinbarungen und deren Inhalte informiert. Die Kommunen wurden gebeten, bis zum Jahresende interne Verfahren zum Kinderschutz zu entwickeln. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Verwaltung klären, wie die „insoweit erfahrene Fachkraft“ in Anspruch genommen werden kann.

Kirchliche und private Träger von Einrichtungen werden zu einem späteren Zeitpunkt informiert werden.

2. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“

Die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Jugendhilfeleistungen erbringen, sind verpflichtet, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzu zu ziehen. Das Jugendamt ist verpflichtet, „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren.

Während die Fachkräfte der Träger der Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung aufgrund ihrer Ausbildung, Qualifikation und dem häufigen Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in Bezug auf Kinderschutz und Kindeswohlgefährdungen („insoweit“) erfahren sind, müssen diese keine außerhalb der Einrichtung angesiedelten Fachkräfte konsultieren, wenn sie eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vornehmen. Daher können die Vereinbarungen mit diesen Trägern bereits abgeschlossen werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten außerhalb der Hilfen zur Erziehung, z. B. im Bereich der Kindertagesbetreuung, sind eher selten und unregelmäßig mit Fragen des Kinderschutzes konfrontiert. Ihnen ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Seite zu stellen, mit der sie die Gefährdungsabschätzung vornehmen können.

Wie bereits bei der Arbeitstagung des Sozial- und Jugendhilfeausschusses mitgeteilt, sollte die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nicht im Jugendamt angesiedelt sein, damit nicht gleichzeitig beim Träger und im Jugendamt parallel Verfahren zum Kinderschutz durchgeführt werden. Eine Angliederung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ beim Jugendamt entspricht außerdem nicht der Intention des Gesetzgebers.

Die Verwaltung hat ein Anforderungsprofil entwickelt, anhand dessen Personen, die als „insoweit erfahrene Fachkraft“ die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern im Einzelfall beraten möchten, auf Ihre Eignung geprüft werden können.

Das Anforderungsprofil gliedert sich in zwei Teile, fachliche Kenntnisse und persönliche Merkmale. Unter den Begriff der fachlichen Kenntnisse werden die berufliche Qualifikation, u. a. die Art und Dauer der Berufserfahrung in bestimmten Arbeitsfeldern der Jugendhilfe und fachliche Mindestkenntnisse gefasst. Zu den persönlichen Merkmalen zählen insbesondere Teamfähigkeit, Belastbarkeit und die Fähigkeit, strukturiert zu arbeiten.

Das Anforderungsprofil wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Liga der freien Wohlfahrtsverbände und des Arbeitskreises Erziehungshilfe abgestimmt.

Die Verwaltung möchte in erster Linie auf die Träger der Erziehungshilfe zugehen und es diesen ermöglichen, geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zu benennen. Gleichzeitig soll das Anforderungsprofil dazu dienen, auch die Eignung von Personen zu prüfen, die als selbständig Tätige die Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen anbieten möchten.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ soll entsprechend der internen Verfahren der Träger zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzu gezogen werden können. Die Beratung soll pro geschildertem Fall längstens fünf Stunden andauern und neben der Abschätzung des Gefährdungsrisikos auch die Planung des Gesprächs mit den Sorgeberechtigten und das Angebot weiterer Hilfen (nicht Erziehungshilfe) umfassen.

Für die Inanspruchnahme der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erhält der Träger der anfragenden Einrichtung eine Kostenrechnung, die er sachlich richtig zeichnet und dem Jugendamt weiter leitet.

3. Kosten für die Inanspruchnahme der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Das Jugendamt ist verpflichtet, die „insoweit erfahrene Fachkraft“ bereit zu stellen und damit auch die Kosten ihrer Inanspruchnahme zu bezahlen.

Mit den Anbietern „insoweit erfahrener Fachkräfte“ ist die Höhe der zu vergütenden Fachleistungsstunden zu vereinbaren. Aus den Erfahrungen für Angebote und Leistungen der Jugendhilfe ist anzunehmen, dass für Leistungen von Personal, das über die oben aufgeführten Kenntnisse und Merkmale verfügt, Kosten von 45,00 € bis 50,00 € pro Fachleistungsstunde entstehen werden.

Ausgehend von einem Stundensatz von 50,00 € und der Inanspruchnahme von höchstens fünf Beratungsstunden ergeben sich pro Fall Kosten von maximal 250,00 €

Es ist derzeit nicht bekannt, mit wie vielen Anfragen bei „insoweit erfahrenen Fachkräften“ zu rechnen ist. Die Zahl der Fälle kann derzeit nur geschätzt werden. Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Der ASD verzeichnet in den letzten Jahren einen deutlichen Anstieg der Meldungen (vermuteter) Kindeswohlgefährdungen von monatlich 13 im Jahr 2006 auf 49 im Jahr 2007. Ein Teil der Kinder wurde in Einrichtungen betreut, in denen Leistungen nach dem SGB VIII erbracht wurden.
- Das Wohl eines Kindes ist umso eher gefährdet, je jünger das Kind ist. In Kindertageseinrichtungen werden Kinder von 0 bis 6 Jahren betreut, so dass mit einer hohen Zahl durchzuführender Gefährdungsabwägungen zu rechnen ist.
- Kinderschutz ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen zwar keine neue Aufgabe, die Verantwortung, die den in der Einrichtung tätigen Fachkräften zukommt, steigt jedoch. Die Unsicherheit der Fachkräfte wird in den ersten Monaten und Jahren zu einer vermehrten und längeren Inanspruchnahme der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ führen, die mit steigender Erfahrung der Fachkräfte wieder abnehmen wird.
- Derzeit werden Vereinbarungen mit den 39 Städten und Gemeinden angestrebt.

- Abhängig von der Größe und Struktur der Kommune wird eine Vielzahl von Einrichtungen und Diensten in kommunaler Trägerschaft angesprochen, z. B. Kindertageseinrichtungen, Schulsozialarbeit, offene Jugendarbeit.
- Sobald sich abzeichnet, dass Vereinbarungen mit den Kommunen zum Großteil abgeschlossen sind, beginnt der Vereinbarungsprozess mit kirchlichen und freien Trägern und damit einer weiteren Vielzahl von Einrichtungen.

Derzeit wird geschätzt, dass im Jahr 2009 rund 300 bis 350 Anfragen bei den „insoweit erfahrenen Fachkräften“ erfolgen werden, wodurch Kosten von 75.000,00 bis 87.500,00 € anfallen können. Die Beratung durch die „insoweit erfahrenen Fachkraft“ kann bis zu 5 Stunden in Anspruch nehmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Beratungen ohne Ausschöpfung der 5 Stunden abgeschlossen werden. Zum einen, da die Abwägung keine Gefährdung ergibt oder die Gefährdung so hoch ist, dass das Jugendamt umgehend tätig werden muss.

Von Seiten des Jugendamtes wird daher vorgeschlagen, für das Jahr 2009 einen Betrag von 80.000,00 € im Haushalt zu Verfügung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Beratung